



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Erklärung der Erziehungsberechtigten

über einen möglichen Ausschluss vom Schulbetrieb nach der Corona-Verordnung Schule und der Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne

Abgabe am 14.09.2020

Ausschluss von der Teilnahme am Schulbetrieb wegen Kontakt zu einer infizierten Person oder Krankheitssymptomen

Um das Infektionsrisikos für alle am Schulbetrieb teilnehmenden Personen, für die Schülerinnen und Schüler ebenso wie für die Lehrkräfte und alle weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu begrenzen, sieht die **Corona-Verordnung Schule** einen Ausschluss solcher Schülerinnen und Schüler von der Teilnahme am Schulbetrieb vor,

- die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
- die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus aufweisen. Solche Symptome sind
 - o Fieber ab 38°C,
 - o trockener Husten (nicht durch chronische Erkrankung verursacht, wie z. B. Asthma),
 - o Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns (nicht als Begleitsymptom eines Schnupfens).

(Handreichung des Landesgesundheitsamts zum Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen)

Ausschluss von der Teilnahme am Schulbetrieb wegen der Rückkehr aus einem „Risikogebiet“

Bei der **Rückkehr** aus einem anderen Staat, z. B. nach einer Urlaubsreise, kann zudem die „Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne“ den Schulbesuch ausschließen. Dies ist dann der Fall, der andere Staat als sog. „**Risikogebiet**“ ausgewiesen ist.

Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. Sie wird durch das Robert Koch-Institut auf seiner Internetseite (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html) veröffentlicht.

Sofern solche Ausschlussgründe **Ihnen bekannt sind oder bekannt werden**, sind Sie verpflichtet,

- die Einrichtung **umgehend zu informieren**,
- den Schulbesuch Ihres Kindes zu beenden,
- Ihr Kind bei Auftreten von Krankheitsanzeichen während des Unterrichts oder der Betreuung **umgehend von der Schule abholen**, sofern es nicht selbst den Heimweg antreten kann.

§ 6 Absatz 2 der **Corona-Verordnung Schule verpflichtet Sie dazu, schriftlich zu erklären, dass nach Ihrer Kenntnis keiner der Ausschlussgründe vorliegt** und Sie die genannten Verpflichtungen erfüllen.

Name, Vorname des Kindes	
Geburtsdatum	
Klasse	

Ort, Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Wichtige Hinweise:

Diese Erklärung muss jeweils am ersten Unterrichtstag nach einem Ferienabschnitt wiederholt abgegeben werden.
Eine Nichtabgabe führt zum Ausschluss vom Präsenzunterricht.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie außerdem die Kenntnisnahme der Hygieneregeln der Gemeinschaftsschule Goldberg ab dem 14.09.2020. Den ausführlichen Hygieneplan sowie die Anlagen (Reinigungsplan der Schule, Handlungsempfehlungen der UKBW) finden Sie auf der Homepage der Schule unter www.gms-goldberg.de.

Die Datenschutzerklärung zu diesen Unterlagen sowie das Merkblatt Betroffenenrechte finden Sie ebenfalls bei den Vorlagen auf der Homepage. Sie können Sie jederzeit auch im Sekretariat der Schule nach telefonischer Voranmeldung einsehen.

Allgemeine Hinweise zur Hygiene

(gemäß der Hygienehinweise des Kultusministeriums und des Hygieneplans der GMS Goldberg vom 11.09.2020):

1. Wer sich krank fühlt, bleibt zuhause!

Wer Fieber, trockenen Husten, eine Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns oder starke Halsschmerzen hat, kommt nicht in die Schule!

2. Vor und nach dem Unterricht / vor und nach der Betreuung:

Bitte 5 Minuten vor Unterrichtsbeginn am Sammeltreff eintreffen – mit Mund-Nasen-Bedeckung im Bereich der Sekundarstufe bzw. mit Abstand (1,5 m) zur Aufsichtskraft im Bereich der Grundschule. Ein Mund-Nasen-Schutz für alle Schüler/innen auf dem Schulgelände und in den Treppenhäusern und Fluren der Gebäude werden aus Fremdschutzgründen dringend empfohlen. Der Zutritt zum Gebäude ist nur mit einer Lehrkraft erlaubt. Die Schulgebäude sind nach Unterrichtsbeginn geschlossen!

Zuspätkommende Schüler/innen sind an diesem Tag vom Präsenzunterricht oder der Frühbetreuung/ VG-Betreuung ausgeschlossen! Nach dem Unterricht bzw. der Betreuung verlassen die Schüler/innen das Schulgelände sofort ohne weiteren Aufenthalt. Eltern warten bitte außerhalb des Schulgeländes vor und nach dem Unterricht.

3. Abstand zu anderen Personen

Es gilt laut „AHA-Regel“ eine Abstandsregelung zu anderen Personen, die nicht dieselbe Klasse(nstufe) besuchen. Es gibt keinen Körperkontakt zu anderen Personen (Handschlag, „Faustcheck“, Umarmungen...)

4. Auf dem gesamten Schulgelände und in den Gebäudeteilen B, C und D ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorgeschrieben

Jede/r trägt eine Mund-Nasen-Bedeckung (Schutzmaske, Schal, Tuch ...) auf dem Schulgelände, in den betr. Gebäude auf Fluren, in Treppenhäusern, in den WC-Anlagen, auf den Gängen in der Sporthalle und in der Mensa. Dies gilt auch während der großen Pause für alle Sekundarstufenschüler/innen. Während des Unterrichts ist der Mundschutz keine Pflicht, kann aber getragen werden. Bitte die Maske nur an den (Gummi-) Bändern vom Kopf ziehen und in einem geschlossenen (mit Namen beschrifteten) Plastikbeutel oder Plastikbox aufbewahren.

5. Nach dem Zutritt zum Gebäude: **Hände waschen** nach Anleitung (20-30 sec)

6. Immer auf der rechten Seite gehen

Im Gebäude (Flure / Treppenhäuser) gehen alle hintereinander und immer im Abstand von 1,5 m zu anderen. Dies wird auch für den Aufenthalt in den Gebäudeteilen A1 und A2 dringend empfohlen!

7. Jede/r hat seinen/ihren eigenen Tisch und Platz im Klassenzimmer

Jedem Schüler/ jeder Schülerin wird ein Zimmer und ein Platz zugewiesen. Dieser wird nicht getauscht, sondern ist festgelegt und ggf. mit einem Namenskleber gekennzeichnet. Der Mund-Nasen-Schutz wird in den Klassen der Sekundarstufe erst auf Anweisung der Lehrkraft abgenommen!

8. Jeder hat sein / jede hat ihr eigenes Arbeitsmaterial dabei

Es wird kein Material untereinander ausgetauscht, nichts wird ausgeliehen! Dies gilt auch für Schüler/innen der Grundschule!

9. Pausenregelung

Die Pausen finden zeitlich versetzt und in einem vorgegebenen (und anfangs farblich markierten) Pausenbereich statt. Dieser wird nicht getauscht. Es findet **kein Bäckerverkauf** statt, der **Getränkeautomat ist ausgeschaltet!** Bitte Essen und Trinken mitbringen.

10. WC Benutzung:

In den Gebäuden A1, A2 und C dürfen **maximal 2** Schüler/innen gleichzeitig die Toilettenräume benutzen. (Bodenmarkierungen und Sporthütchen im Eingangsbereich beachten!). In den Gebäuden B1, B2, B3 und C jeweils nur **ein** Schüler/eine Schülerin. Es stehen Flüssigseife und Papierhandtücher zur Verfügung.

Diese aktualisierte Fassung der Hygienemaßnahmen gilt ab dem 14.09.2020 und ersetzt die Fassung vom 29.06.2020. Auf eine wiederholte schriftliche Bestätigung wird gemäß den Hinweisen im Hygieneplan verzichtet.

Datenschutzerklärung

Gegenstand der Datenerhebung	Gesundheitsbestätigung nach § 6 Absatz 2 der Corona-Verordnung Schule
Verantwortliche Stelle	Verantwortlich gem. Art. 4 Abs. 7 EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) ist: Gemeinschaftsschule Goldberg Diemut Rebmann Goldbergstraße 34 71065 Sindelfingen
Behördlicher Datenschutzbeauftragte/r	Den Datenschutzbeauftragten / die Datenschutzbeauftragte erreichen Sie unter: Datenschutz@ssa-bb.kv.bwl.de am Staatlichen Schulamt Böblingen
Zweck der Datenverarbeitung	Die Daten werden zur Prävention eines lokalen Infektionsgeschehens an der Schule erhoben. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. d, e EU-DSGVO i. V. m. § 6 Abs. 2 CoronaVO Schule.
Geplante Speicherdauer	Die Daten werden am Tag des Beginns der Sommerferien 2021 (30. Juli 2021) gelöscht.
Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden)	Diese personenbezogenen Daten werden im Einzelfall Mitgliedern der Schulleitung, der Verwaltung und des Lehrkörpers offengelegt. Dies können bspw. sein: <ul style="list-style-type: none"> • der Rektor oder die Rektorin • der Konrektor oder die Konrektorin • die Sekretariatsmitarbeiter/innen • die Klassenlehrkraft
Betroffenenrechte	Sie haben als betroffene Person das Recht, von der Leitung - Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO) - die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO) - die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und - die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Weitere Details siehe Anlage Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen Daten gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Sie haben das Recht sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart zu beschweren.
Verpflichtung, Daten bereitzustellen Folgen der Verweigerung	Sie sind gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. d, e EU-DSGVO i. V. m. § 6 Abs. 2 Corona-VO Schule verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen. Ausgeschlossen von der Teilnahme am Betrieb der Schule sind Schülerinnen und Schüler, für die entgegen der Aufforderung der Schule die Erklärung nicht vorgelegt wurde.

Merkblatt Betroffenenrechte

Sie haben als von einer Verarbeitung personenbezogener Daten betroffene Person folgende Rechte:

- Gemäß Artikel 15 EU-DSGVO können Sie Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen.
 - Gemäß Artikel 16 EU-DSGVO können Sie die unverzügliche Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen.
 - Gemäß Artikel 17 EU-DSGVO können Sie die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.
 - Gemäß Artikel 18 EU-DSGVO können Sie die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird oder die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen oder wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen.
 - Gemäß Artikel 21 EU-DSGVO können Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen. Dieses Widerspruchsrecht ist das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die für die Wahrnehmung einer uns übertragenen Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling. Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten Ihrer Person überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.
- Gemäß Artikel 20 EU-DSGVO können Sie Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen verlangen (Recht auf Datenübertragbarkeit).
- Gemäß Artikel 77 EU-DSGVO können Sie sich bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde beschweren. In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes wenden. In Baden-Württemberg ist dies der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

